

Bern, den 14. Juli 1978 - GO/BA/ce

N O T I ZKonsularischer Schutz für Flüchtlinge

I. Einleitend gilt es, den diplomatischen Schutz vom konsularischen Schutz abzugrenzen.

1. Diplomatischer Schutz

Diplomatischer Schutz im herkömmlichen Sinn meint, dass ein Staat sein eigenes Recht ausübt, wenn er sich für einen Staatsangehörigen verwendet, der durch völkerrechtswidrige Handlungen eines anderen Staates zu Schaden gekommen und auf dem ordentlichen Rechtswege unter dem Recht dieses Staates nicht zu einer Wiedergutmachung gelangt ist. Entscheidend im Hinblick auf die Abgrenzung des diplomatischen Schutzes vom konsularischen Schutz ist namentlich der Umstand, dass der Staat sein eigenes Recht, das dem Völkerrecht zugeordnet wird, geltend macht. Das Völkerrecht geht davon aus, dass in der Person des Geschädigten dessen Heimatstaat geschädigt wird. Dies bedeutet, dass ein Staat nur seine Staatsangehörigen diplomatisch schützen kann. Wenn auch in der Lehre vereinzelt die Möglichkeit einer Ausdehnung des diplomatischen Schutzes auf vom Staat anerkannte Flüchtlinge bejaht wird, kommt eine diesbezügliche Ausübung diplomatischen Schutzes aller Voraussicht nach praktisch nicht in Frage.

2. Konsularischer Schutz

Anders verhält es sich beim konsularischen Schutz, ob er von einem konsularischen Posten oder einer diplomatischen Mission ausgeübt wird. Im Rahmen des konsularischen Schutzes handelt es sich um Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte der natürlichen und juristischen Personen mit Hilfe einer staatlichen Vertretung.

Der Staat übt nicht sein eigenes Recht aus, sondern er schützt das Recht einer natürlichen oder juristischen Person in deren Aufenthaltsstaat, der nicht der Heimatstaat ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des konsularischen Schutzes sind denn auch weniger streng gefasst als jene für die Ausübung des diplomatischen Schutzes.

II. Bezüglich des konsularischen Schutzes für Flüchtlinge gilt demnach was folgt :

(1) Es ist davon auszugehen, dass ein Ausländer, der in der Schweiz als Flüchtling aufgenommen wird, generell dem Schutze der Schweiz untersteht; dabei achten die schweizerischen Behörden namentlich darauf, dass die Behörden des Herkunftsstaates des Flüchtlings auf ihn - mindestens solange er sich in der Schweiz aufhält - keine Einwirkungsmöglichkeiten mehr haben. Damit wird schweizerischerseits die Ansicht vertreten, dass die Behörden des Herkunftsstaates nicht mehr befugt sind, sich eines in der Schweiz anerkannten Flüchtlings anzunehmen. Umgekehrt beansprucht aber die Schweiz so auch das Recht, sich für den Flüchtling zu verwenden.

(2) Hält sich nun ein Flüchtling, der als solcher von der Schweiz anerkannt worden ist, im Ausland auf, hat die Schweiz ihre völkerrechtlich begründete Pflicht der Verwaltungshilfe zu beachten (Artikel 25 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, AS 1955, 443); der konsularische Schutz geht jedoch weiter als diese Verwaltungshilfe. Die Schweiz ist, was die Ausübung des konsularischen Schutzes für die von ihr anerkannten Flüchtlinge anbelangt, befugt, ein Mehreres zu tun als das, wozu sie völkerrechtlich verpflichtet ist. Sie kann also, wenn sie es für angezeigt hält, den konsularischen Schutz zugunsten von Flüchtlingen, die sie als solche anerkannt hat und die sich vorübergehend im Ausland befinden, ausüben. Die Schutzausübung hängt damit nicht von einer ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Aufenthaltsstaates ab; umgekehrt kann sich dieser

Staat ihr jedoch im Einzelfall oder generell widersetzen. Diese Regelung entspricht dem im Wiener Uebereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (AS 1968, 887) in Artikel 5, lit. m festgehaltenen völkerrechtlichen Grundsatz, dass der konsularische Posten alle anderen als die in diesem und anderen Verträgen aufgezählten Aufgaben wahrnimmt, die ihm vom Entsendestaat zugewiesen werden und "die nicht durch Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten sind oder gegen die der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt".



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

^{lw}
 a.p.B.41.20.1 - GO/BA/ce

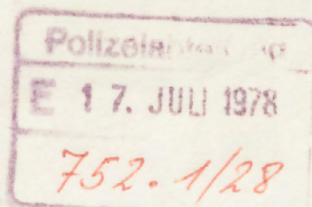
Berne, le 14 juillet 1978

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

ad: 752.1/28-PC/gp

Division de la police du
 Département fédéral de
 justice et police

3003 B e r n e



Protection consulaire des réfugiés

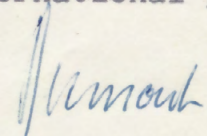
Monsieur le Directeur,

Nous joignons sous ce pli une note d'information de caractère pratique que nous vous laissons le soin de remettre à l'Office central suisse d'aide aux réfugiés, de la manière que vous jugerez appropriée. Cette note constitue en fait le résumé de l'étude de M. Reimann, dont vous nous aviez fait savoir que vous partagiez les conclusions.

Si vous désirez encore intégrer dans la note des données qui soient plus concrètes, nous vous suggérons de prendre contact avec la Section de la protection consulaire de notre Département, à laquelle nous adressons copie de ces lignes, pour son information.

Veillez agréer, Monsieur le Directeur, l'assurance de notre considération distinguée.

Direction
 du droit international public


 (Dumont)

Annexe : ment.

Copies à :

- Section de la protection consulaire
- Ambassade de Suisse, Paris, à l'att. de M. Reimann
- MX, KT